

# Entwurf

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ Vom

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl I, Nr. 323) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 und 44 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 74 Abs. 3 BNatSchG verordnet:

### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft des Mains und angrenzender Bachtäler einschließlich benachbarter Wald-, Reb- und Flurflächen sowie Grünflächen mit Biotop- und Erholungscharakter wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Hessische Mainauen" umfasst Flächen im Main-Taunus-Kreis, im Landkreis Groß-Gerau, im Main-Kinzig-Kreis, im Landkreis Offenbach und in der Stadt Offenbach am Main. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 2470 ha. Die Zone I umfasst die Gewässerflächen des Mains inklusive seiner Altarme und die meist im Überschwemmungsgebiet liegenden unmittelbar angrenzenden Auenbereiche sowie die Unterläufe und Mündungsbereiche kleinerer Seitengewässer. In Zone II sind darüberhinausgehende erholungsrelevante Landschaften im Maintal bestehend aus Acker- und Grünlandflächen sowie die durch Weinberge geprägten Maintalhänge der Stadt Hochheim einbezogen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Zone I ist gelb und die Zone II ist grün unterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,  
Am Kreishaus 1-5,  
65719 Hofheim,

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,  
Wilhelm-Seipp-Straße 4,  
64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,  
Barbarossastraße 20,  
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach und

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main,  
Berliner Straße 100,  
63065 Offenbach.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung in den Zonen 1 und 2 ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in den hessischen Mainauen zur Stützung ihrer Funktion als wichtiges Biotopverbundelement im Ballungsraum Rhein-Main;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsarmer und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung. Die Landschaft soll in ihrem natürlichen Erscheinungsbild frei von störenden Elementen, Gerüchen und Geräuschen erlebbar sein;
- die Sicherung der von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten strukturreichen Kulturlandschaft wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung;
- die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutenden Kaltluft- und Frischluftbahnen;
- die Erhaltung des durch Grünzüge geprägten Charakters dieses Landschaftsraumes zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere auch wegen Ihrer Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung.

(2) Dem Schutzzweck in der Zone 1 dienen über § 2 Abs 1 hinaus:

- die Sicherung der natürlichen Fließgewässerdynamik in der Aue mit Überschwemmungsereignissen, hohen Grundwasserständen und natürlichen Bodenbildungsprozessen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Flutmulden mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsverhältnissen;

- die Sicherung natürlicher und naturnaher Fließgewässerabschnitte und Auen mit Feucht- und Nasswiesenkomplexen, Gehölzsäumen, Auwäldern als Lebensräume für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung einer Pufferfunktion für eingeschlossene und angrenzende Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete;
- die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit der Gewässer- und Auenlandschaft des Mains und seiner angrenzenden Bachtäler mit einem durch Überschwemmungen entstandenen Kleinrelief.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fluss- und Bachmündungsbereichen mit und ohne Gehölzsaum oder auentypischen Waldgesellschaften.
- die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche, wo immer möglich durch Rückbau von Uferbefestigungen, die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung;
- die Erhaltung der Gewässer und Auen als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten wie z.B. den Biber und Wasservogelarten wie Eisvogel, Flussuferläufer oder zahlreiche Enten- und Gänsearten sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für den Schutz wandernder Fischarten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind insbesondere verboten:

1. das Zerstören der Pflanzendecke durch Beweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch Beweidung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dienen.

(2) In Zone I ist darüber hinaus verboten:

1. Grünland umzubrechen,
2. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die gemessen am Schutzzweck (§ 2) zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes des Gebietes führen können.

## § 4 Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht nach in § 5 dieser Verordnung ausgenommen oder nach § 3 verboten sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 29) herzustellen, zu erweitern, zu beseitigen, oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Grabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten, zu beseitigen oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Quellen zu beseitigen oder zu verändern sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n), durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grünland in Zone 2 sowie der Umbruch von Brachland in beiden Zonen im Umfang von mehr als 1000 Quadratmetern,
8. die Ein- oder Nachsaat auf den in Nr. 7 genannten Flächen;
9. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
10. die Anlage und Erweiterung von Auslaufflächen und Paddocks;
11. Abgrabungen und Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
12. Bodenmaterial oder Baggergut einzubringen, Verfüllungen, Aufschüttungen, Planierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen (einschließlich aus Gründen der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen und forstlichen Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung);
13. die Verwertung von Klärschlamm, Gärresten oder Kompost (einschließlich deren Gemische, z.B. Klärschlammgemisch);

14. Probebohrungen oder Probegrabungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
15. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu beseitigen;
16. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere natürlich entstandene Flutmulden und -rinnen, zu beschädigen oder zu beseitigen;
17. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
18. Motorsportanlagen, Flugplätze, Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben;
19. Fesselballone aufsteigen zu lassen;
20. Motorsport- oder Fahrradveranstaltungen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
21. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
22. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
23. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen;
24. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
25. die Durchführung von Hundeausbildungen und Hundepfungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni.

## **§ 5 Genehmigungsfreie Handlungen**

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 4 Nr. 7 bis 12;
2. Die Ausübung der Jagd und Angelfischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;

4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, mobilen Viehunterständen und von Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus der Energie- und Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen;
7. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter Größe, zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie die Markierung von bestehenden Wanderwegen;
8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerlaubnisscheininhaber;
9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger, regionaltypischer Obstbäume in überwiegend extensiv genutzten Streuobstbeständen;
12. die Nutzung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen für Motorsportveranstaltungen ohne Renncharakter und Fahrradveranstaltungen.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

## **§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
- den Charakter des Gebietes verändert,

- das Landschaftsbild beeinträchtigt oder

- dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12c Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und der Pflege der Landschaft handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Aufhebung bestehender Verordnungen**

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (StAnz. S. 659), wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt,

Regierungspräsidium Darmstadt

Prof. Dr. habil Hilligardt  
Regierungspräsident